

ANLAGERICHTLINIEN

FÜR DIE DIÖZESE EICHSTÄTT

Bischöfliches Ordinariat Eichstätt

HA VI – Bischöfl. Finanzkammer / Bau und technische Dienste
Leonrodplatz 4, 85072 Eichstätt



BISTUM EICHSTÄTT

Übersicht

1. Geltungsbereich der Anlagerichtlinien	3
2. Grundsätze der Anlagepolitik	3
3. Anlagepolitik	3
4. Transparenz, Controlling und Reporting	4
5. Nachhaltigkeitsansatz	4
5.1. Grundsatz	4
5.2. Übergreifende Regelung: Grundnahrungsmittel	4
5.3. Liquide Anlageklassen	5
5.4. Illiquide Anlageklassen	7
5.5. Implementierung	8
5.6. Controlling & Reporting	8
5.7. Berichterstattung	9
Anhänge	
Anhang 1: Ausschlusskriterien für Aktien und Unternehmensanleihen	10
Anhang 2: Ausschlusskriterien für Staatsanleihen	11
Anhang 3: Handbuch zur Umsetzung der Anlagerichtlinien	12

1. Geltungsbereich der Anlagerichtlinien

Die folgenden Anlagerichtlinien gelten für Diözese Eichstätt (KdöR).

2. Grundsätze der Anlagepolitik

Die Anlage des Vermögens der Diözese Eichstätt erfolgt unter dem Grundsatz, mit den anvertrauten Mitteln verantwortungsbewusst zu wirtschaften.

Für die Anlage sind daher grundsätzlich vier Ziele maßgeblich. Erstens sollen die vorhandenen Mittel real, also unter Berücksichtigung des Geldwertschwundes, ungeschmälert erhalten bleiben, unnötige Risiken vermieden sowie keine unangemessen großen Wertschwankungen in Kauf genommen werden („Sicherheit“). Zweitens sollen möglichst über den Inflationsausgleich hinaus Erträge erzielt werden („Rentabilität“), wobei diese Betrachtung nach allen der Diözese in Verbindung mit dem Investment entstehenden Kosten erfolgt. Drittens: Soweit in der Diözese unmittelbarer finanzieller Bedarf aus dem Rücklagevermögen besteht, ist dieser bei der Gestaltung der Anlage angemessen zu berücksichtigen („Liquidität“). Viertens erfolgt die Anlage auch insofern verantwortungsbewusst, indem sie soweit wie möglich in Einklang mit katholischen und nachhaltigen Gesichtspunkten erfolgt („Nachhaltigkeit“).

Das Ziel der Vermögenswahrung hat Vorrang vor dem Ziel der Renditeoptimierung. Daher soll ein Value at Risk (VaR)-Risikobudget von 5% (bei jährlicher Betrachtungsweise und einem 95%-Vertrauensniveau) nicht überschritten werden.

Das Anlageuniversum besteht grundsätzlich aus Wertpapieren und daraus abgeleiteten Finanzprodukten sowie weiteren geeigneten Anlageklassen. Unbeschadet der Anwendung der Kriterien, welche dem Nachhaltigkeitsansatz Rechnung tragen, gibt es keine generellen Ausschlüsse oder Einschränkungen des Anlageuniversums.

3. Anlagepolitik

Das operative Management der Vermögensanlage wird nicht durch die Diözese vorgenommen, sondern es werden externe Dienstleister mit dieser Aufgabe betraut (im Folgenden „Vermögensverwalter“ genannt). Soweit möglich und sinnvoll, ist diese Aufgabe unter dem Ziel der Sicherheit auf mindestens zwei Vermögensverwalter zu verteilen. Die Auswahl der Vermögensverwalter erfolgt mit großer Sorgfalt und unter Berücksichtigung der Kompetenzen und Erfahrungen der Vermögensverwalter bei der Umsetzung risikoorientierter und nachhaltiger Vermögensverwaltungsmandate.

Die Vermögensverwalter sind auf die vier grundlegenden Ziele zu verpflichten. Als Leitplanken dienen dabei einerseits der VaR von 5% p.a. auf 95%-Konfidenzniveau und andererseits die unter 5. genannten Regelungen zum Nachhaltigkeitsziel. Es ist jedoch darauf zu achten, dass die Vermögensverwalter nicht nur die für Sicherheit und Nachhaltigkeit eingeführten Beschränkungen einhalten, sondern dass sie auch die Rentabilität anstreben, die Inflationsrate mittel- und langfristig möglichst deutlich zu übertreffen. Die Vermögensverwalter sind in der Beurteilung ihres Erfolges nicht nur relativ zueinander zu vergleichen, sondern auch absolut mit den an den Märkten bestehenden Gegebenheiten.

4. Transparenz, Controlling und Reporting

Alle Beteiligten tragen dazu bei, dass die Einhaltung der aus dem Sicherheits- und dem Nachhaltigkeitsziel resultierenden Vorgaben überprüft werden kann. Zu diesem Zweck werden die Vermögensverwalter im Rahmen ihres Mandats dazu verpflichtet, der Diözese Bericht zu erstatten (für die Überprüfung des Nachhaltigkeitsziels werden in Abschnitt 5.6. spezifische Anforderungen definiert):

- + Mindestens quartalsweise müssen die Vermögensverwalter einen Report vorlegen, anhand dessen die Einhaltung der Vorgaben in den von ihnen verwalteten Portfolios unmittelbar und klar überprüft werden kann. Zentrale Größen sind dabei (1) Bestände zum Beginn und Ende der Berichtsperiode, (2) der aus der Portfolioallokation gemäß Vorgabe berechnete VaR, (3) die erzielte Wertentwicklung nach allen Kosten, wobei die Wertentwicklung zeitgewichtet zu berechnen ist, (4) deren Vergleich mit einer vereinbarten Benchmark sowie (5) die transparente Aufgliederung der entstandenen Kosten, deren Informationstiefe sich grundsätzlich an jeweils aktuellen branchenüblichen Regelungen orientieren muss. Die konkret zu berichtenden Daten und Kennzahlen werden zwischen Diözese und Vermögensverwaltern definiert.
- + Überschreitungen des definierten VaR bis 7% p.a. sind spätestens nach einer Dauer von fünf Wochen, darüber hinausgehende Überschreitungen spätestens nach einer Dauer von fünf Börsentagen der Diözese anzuzeigen. Dabei hat der Vermögensverwalter auch darzustellen, wie er der Überschreitung entgegentreten wird. Sofern eine Abdisposition durch die Diözese zu einer Überschreitung führt, muss diese nur gemeldet werden, sofern sie nach fünf Wochen nicht behoben sind.

Die Berechnung des oben definierten VaR-Werts als zentrale Messgröße des Anlagerisikos bedarf besonders hoher Verlässlichkeit. Die entsprechende Risikosimulation soll daher von einem neutralen und vertrauenswürdigen externen Anbieter durchgeführt werden oder, falls die Berechnung durch den Vermögensverwalter selbst erfolgt, die Plausibilität der Berechnung durch einen neutralen und vertrauenswürdigen externen Anbieter durchgeführt werden.

5. Nachhaltigkeitsansatz

5.1. Grundsatz

So wie das gesamte Handeln des Bistums auf Nachhaltigkeit ausgelegt ist, soll auch die Vermögensanlage diesen Kriterien genügen. Das Bistum hat daher einen differenzierten Nachhaltigkeitsansatz entwickelt, der umweltbezogene, soziale und auf eine verantwortungsvolle Unternehmens- bzw. Regierungsführung gerichtete Kriterien (ESG-Kriterien) umfasst und sich auf liquide und illiquide Anlagen bezieht. Zentrale Basis für die Kriterien sind entsprechende Empfehlungen der Katholischen Kirche, insbesondere die Orientierungshilfe für Finanzverantwortliche katholischer Einrichtungen in Deutschland, die von der Deutschen Bischofskonferenz und dem Zentralkomitee der deutschen Katholiken herausgegeben wurde, sowie weitere anerkannte Standards, u. a. die Prinzipien des UN Global Compact.

5.2. Übergreifende Regelung: Grundnahrungsmittel

Das Bistum investiert nicht in Finanzprodukte, deren Preis in direkter Weise von Preisentwicklungen bei Grundnahrungsmitteln abhängt.

5.3. Liquide Anlageklassen

Der Nachhaltigkeitsansatz für liquide Anlageklassen umfasst Regelungen für folgende Wertpapieranlagen:

1. Aktien & Unternehmensanleihen
2. Financials: Wertpapiere von Banken
3. Green, Social & Sustainability Bonds
4. Staatsanleihen
5. Fonds

6. Exchange-traded funds (ETFs) und weitere Index-basierte Anlagen
7. Mikrofinanz
8. Sonstige Regelungen

5.3.1 Aktien & Unternehmensanleihen

Bei Aktien und Unternehmensanleihen arbeitet das Bistum mit einer **Kombination von Ausschlusskriterien und Best-in-Class- sowie Best-in-Progress-Ansatz**. Da sich sowohl Positiv- wie auch Ausschlusskriterien auf den Emittenten beziehen und nicht auf einzelne Wertpapiere, sind die Kriterien auf alle Wertpapiere der bewerteten Unternehmen anwendbar, also z. B. auch auf Wandelanleihen.

Ausschlusskriterien

Die Ausschlusskriterien beziehen sich auf Geschäftsfelder und Geschäftsaktivitäten der Unternehmen. Eine Übersicht findet sich im Anhang 1.

Best-in-Class-Ansatz

Zum Investment zugelassen sind die Unternehmen, die in ihrer Branche zu den 50% der Emittenten mit dem besten Rating des ESG-Managements gehören. Basis sind die Nachhaltigkeitsratings einer anerkannten ESG-Ratingagentur.

Best-in-Progress-Ansatz

Zum Investment zugelassen sind zudem Unternehmen, die zwar aktuell nicht dem Best-in-Class-Ansatz genügen, aber in den vergangenen Jahren die größten Fortschritte bei der Qualität ihres ESG-Managements gemacht haben. Sie können zusätzlich in das Anlageuniversum aufgenommen werden. Basis sind die Nachhaltigkeitsratings einer anerkannten ESG-Ratingagentur.

In der Summe sollen auf Basis von Best-in-Class- und Best-in-Progress-Ansatz max. 60% der Unternehmen einer Branche ins Anlageuniversum aufgenommen werden können.

5.3.2. Financials: Wertpapiere von Banken

Für Financials gelten ergänzend zu den für Aktien und Unternehmensanleihen definierten Ausschlusskriterien die folgenden Anforderungen:

- + Menschenrechte: Ausschluss von Banken, denen von ESG-Ratingagenturen eine systematische Beteiligung an schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen im Rahmen von Finanzierungen nachgewiesen wird.
- + Umweltschutz: Ausschluss von Banken, denen von ESG-Ratingagenturen eine systematische Beteiligung an schwerwiegenden Umweltschädigungen im Rahmen von Finanzierungen nachgewiesen wird.

5.3.3. Green, Social & Sustainability Bonds

Green, Social bzw. Sustainability Bonds sind grundsätzlich in besonderer Weise für eine nachhaltige Kapitalanlage geeignet, da die Erlöse direkt in Umwelt-, Klimaschutz- oder Sozialprojekte fließen. Für die Anlage in entsprechende Anleihen und vergleichbare Wertpapiere, z. B. grüne Pfandbriefe und Schuldscheine, gelten folgende Regelungen:

Ausschlüsse

Ausgeschlossen werden Bonds von Emittenten, die gegen die für Unternehmensanleihen bzw. für Staaten definierten Ausschlusskriterien verstoßen.

Positivkriterien

Zum Investment zugelassen sind Wertpapiere, die nachweislich den in den jeweils aktuellen Fassungen der Green Bond Principles bzw. der Social Bond Principles bzw. vergleichbaren Standards wie dem EU Green Bond Standard definierten Anforderungen genügen bzw. denen von unabhängiger Seite,

insbesondere durch in diesem Bereich aktive ESG-Ratingagenturen, im Rahmen einer Second Party Opinion eine hinreichende Qualität attestiert wird.

5.3.4. Staatsanleihen

Bei Staatsanleihen konzentriert sich das Bistum auf die Nutzung von Ausschlusskriterien. Die definierten Kriterien gelten auch für Gebietskörperschaften wie Bundesländer und Kommunen, sofern für diese eigene ESG-Ratings erstellt werden. Sofern für Gebietskörperschaften keine eigenen ESG-Ratings verfügbar sind, findet das Rating des jeweiligen relevanten Staates Anwendung. Eine Übersicht zu den definierten Ausschlusskriterien findet sich im Anhang 2.

5.3.5 Fonds

Für die Anlage kommen grundsätzlich nur solche Zielfonds in Frage, die möglichst weitgehend die jeweils relevanten definierten Positiv- und Ausschlusskriterien erfüllen. So ist z. B. ein Aktienfonds grundsätzlich dann geeignet, wenn er die für Aktien definierten Positiv- und Ausschlusskriterien möglichst weitgehend erfüllt. Ein Indikator für die weitgehende Erfüllung der Anforderungen des Bistums ist die Auszeichnung der Fonds mit einem Siegel des Forums Nachhaltige Geldanlagen (FNG). Zielfonds, die kein entsprechendes Siegel tragen, werden im Rahmen einer Einzelprüfung auf Eignung für das Bistum geprüft.

5.3.6. Exchange-traded funds (ETFs) und weitere index-basierte Anlagen

Für die Anlage kommen grundsätzlich nur solche ETFs in Frage, bei denen die Basisindizes möglichst weitgehend die jeweils relevanten definierten Positiv- und Ausschlusskriterien erfüllen. So ist z. B. ein aktienbasierter ETF grundsätzlich dann geeignet, wenn er die für Aktien definierten Positiv- und Ausschlusskriterien möglichst weitgehend erfüllt. Die Eignung von ETFs für das Bistum wird im Rahmen einer Einzelprüfung geprüft.

Analoges gilt für weitere Index-basierte Anlagen, insbesondere Derivate wie Futures und Optionen. Auch hier sollten der Basisindex möglichst weitgehend die jeweils relevanten definierten Positiv- und Ausschlusskriterien erfüllen. Die Eignung von Derivaten für das Bistum wird im Rahmen einer Einzelprüfung geprüft.

5.3.7. Mikrofinanz

Mikrofinanz-Anlagen sind wegen der möglichen positiven Wirkungen besonders für die nachhaltige Kapitalanlage geeignet. Ob diese positiven Wirkungen entfaltet werden können, hängt maßgeblich davon ab, ob die Kreditnehmer durch überhöhte Kreditzinsen belastet und ob sie von den Mikrofinanzinstitutionen unterstützend begleitet werden.

Das Bistum achtet bei Investments in Mikrofinanz darauf, dass die Fondsanbieter sich zu diesen Themen positionieren und darstellen können, wie sie mit diesen beiden Aspekten umgehen. Bevorzugt werden zudem Anbieter von Fonds, die die Wirkungen der Mikrofinanzleistungen regelmäßig messen, bewerten und transparent machen. Die entsprechende Eignung von Mikrofinanzprodukten für das Bistum wird im Rahmen einer Einzelprüfung geprüft.

5.3.8. Sonstige Regelungen

Agencies & Supranationals

Agencies wie beispielsweise KfW, NRW.Bank, L-Bank, BayernLabo, CADES, ASFINAG und OeKB müssen den für Unternehmen bzw. Financials definierten Kriterien genügen. Gleiches gilt für Bank-Supranationals wie die EIB, IFC und IBRD.

Europäische Finanzmechanismen wie die European Financial Stability Facility (EFSF) und der European Stability Mechanism (ESM) werden – sofern verfügbar – auf Basis des Länderratings der EU bewertet.

Pfandbriefe

Das Bistum konzentriert sich bei der Bewertung und Auswahl auf den Emittenten und dessen Kongruenz mit den für Unternehmen bzw. Financials definierten Positiv- und Ausschlusskriterien.

Real Estate Investment Trusts (REITS)

REITS werden wie der Immobilienbranche zuzuordnende Aktiengesellschaften behandelt und müssen den für Aktien formulierten Kriterien genügen.

Schuldscheindarlehen und Schuldverschreibungen

Bei der Bewertung der Konformität von Schuldscheindarlehen und Schuldverschreibungen von Kreditinstituten und Unternehmen mit den definierten Positiv- und Ausschlusskriterien ist jeweils die ESG-Bewertung der emittierenden Bank bzw. des emittierenden Unternehmens ausschlaggebend.

Weitere liquide Wertpapiere

Weitere, durch die genannten Regelungen nicht abgedeckte liquide Wertpapiere können im Rahmen einer Einzelfallprüfung bewertet werden.

5.4. Illiquide Anlagen

Der Nachhaltigkeitsansatz für illiquide Anlageklassen umfasst Regelungen für folgende Anlageklassen:

1. Immobilien
2. Infrastruktur, insb. erneuerbare Energien
3. Private Equity / Private Debt
4. Forst und Boden

Bei diesen Anlageklassen wird grundsätzlich zwischen einem direkten Investment und einer Anlage über Fondslösungen unterschieden.

5.4.1. Immobilien

Direktanlage

Das Bistum bevorzugt grundsätzlich Immobilien, die

- + entweder mit einem anerkannten Nachhaltigkeitsiegel zertifiziert sind (z.B. Building Research Establishment Environmental Assessment Method (BREEAM), Deutsche Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen (DGNB), Leadership in Energy and Environmental Design (LEED)) oder
- + nachvollziehbar sozialen und/oder ökologischen Zwecken dienen, z. B. Wohnheime für Studenten.

Bei Direktanlagen mit einem Volumen >10 Mio. Euro, für die keine Zertifizierung vorliegt, wird ein Nachhaltigkeitsgutachten in Auftrag gegeben, um die ESG-Qualität der Immobilien zu analysieren. Die Ergebnisse des Gutachtens fließen in die Investmententscheidung ein.

Fondsanlage

Das Bistum bevorzugt Immobilienfonds, die in Einzelimmobilien investieren, die mit einem anerkannten Nachhaltigkeitsiegel zertifiziert (z.B. BREEAM, DGNB, LEED) sind.

5.4.2. Infrastruktur

Direktanlage

Das Bistum bevorzugt grundsätzlich Infrastrukturprojekte, die einen positiven Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung leisten, z. B. Investments in erneuerbare Energien und die dazu gehörende Infrastruktur. Bei Direktanlagen mit einem Volumen >10 Mio. Euro wird ein Nachhaltigkeitsgutachten in Auftrag gegeben, um die ESG-Qualität des Infrastrukturprojekts zu analysieren. Die Ergebnisse des Gutachtens fließen in die Investmententscheidung ein.

Fondsanlage

Das Bistum bevorzugt Infrastrukturfonds, die bei der Auswahl geeigneter Infrastrukturobjekte ESG-Kriterien berücksichtigen.

5.4.3. Private Equity / Private Debt

Bei Private Equity / Private Debt fokussiert das Bistum auf Fondslösungen. Dabei bevorzugt das Bistum grundsätzlich Fonds, die bei der Auswahl der Beteiligungen ESG-Kriterien berücksichtigen.

5.4.4. Forst und Boden

Forst

Das Bistum bevorzugt Investments in Forstflächen, die nach den Kriterien eines anerkannten Nachhaltigkeitszertifikats bewirtschaftet werden. Dazu gehören das FSC – Forest Stewardship Council und das PEFC – Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes.

Boden

Das Bistum bevorzugt Investments in Boden bzw. Ackerflächen, die nach den Kriterien des ökologischen Landbaus bewirtschaftet werden.

5.5. Implementierung

Zur Sicherstellung einer konsistenten Umsetzung des ESG-Ansatzes durch die beauftragten Vermögensverwalter beschafft das Bistum die erforderlichen ESG-Ratings von Unternehmen und Staaten bei einer qualifizierten ESG-Ratingagentur und stellt diese Daten den Vermögensverwaltern halbjährlich zur Verfügung. Die Daten bilden für die Vermögensverwalter die verbindliche Basis für die Anlage des Kapitals des Bistums in den relevanten Anlageklassen.

5.6. Controlling & Reporting

Die Vermögensverwalter werden im Rahmen des Mandats dazu verpflichtet, dem Bistum über die Umsetzung des ESG-Ansatzes zu berichten:

- + Bei aktiven Verstößen gegen die Kriterien des ESG-Ansatzes müssen die Vermögensverwalter das Bistum unmittelbar informieren. Ein aktiver Verstoß liegt vor, wenn die Vermögensverwalter in Emittenten investieren, die zum Investmentzeitpunkt auf Basis des ESG-Ansatzes vom Investment ausgeschlossen waren.
- + Über passive Verstöße berichtet der Vermögensverwalter dem Bistum im Rahmen des monatlichen Reportings. Ein passiver Verstoß liegt vor, wenn sich der Investment-Status eines Emittenten ändert, in den die Vermögensverwalter investiert sind. Die Wertpapiere der betroffenen Emittenten sind durch die Vermögensverwalter innerhalb einer Frist von 4 Wochen zu veräußern.
- + Quartalsweise müssen die Vermögensverwalter einen Report über die Umsetzung des ESG-Ansatzes in den von ihnen verwalteten Portfolios vorlegen. Die dabei zu berichtenden Daten und Kennzahlen zur ESG-Qualität der Portfolios werden zwischen Bistum und Vermögensverwaltern definiert.

Auf Basis eines durch die einzelnen Vermögensverwalter monatlich verpflichtend zu erstellenden Reportings der einzelnen Vermögensverwalter wird ein zusammenfassender Monatsbericht zur Entwicklung zentraler finanzieller Kennzahlen (VaR-Wert, Anteilspreise) bei den mandatierten Vermögensverwaltern erstellt.

Auf Basis des quartalsweisen ESG-Reports der einzelnen Vermögensverwalter wird ein zusammenfassender ESG-Report zur Entwicklung zentraler ESG-bezogener Kennzahlen (ESG Qualität, Carbon Footprint) bei den mandatierten Vermögensverwaltern erstellt.

Quartalsweise stellen die Vermögensverwalter dem Bistum Bestands- und Umsatzlisten für das vergangene Quartal zur Verfügung, aus denen die investierten Emittenten jeweils klar identifizierbar sein müssen. Diese

Listen bilden die Grundlage für eine Kontrolle der Einhaltung des ESG-Ansatzes durch die Vermögensverwalter. Zu den Ergebnissen der Überprüfung wird ein Bericht erstellt, der als Grundlage für das Reporting an den Vermögensverwaltungsrat dient.

Einmal jährlich erfolgt eine grundlegende Überprüfung der Aktualität des ESG-Ansatzes, insbesondere der verwendeten Ausschluss- und Positivkriterien und deren Operationalisierung.

5.7. Berichterstattung

Das Bistum integriert Informationen zum Nachhaltigkeitsansatz und seiner Umsetzung in die externe Berichterstattung und informiert damit Mitarbeiter, Gremien und die Öffentlichkeit über die Eckpunkte seiner nachhaltigen Kapitalanlage.

Anhang 1: Ausschlusskriterien für Aktien und Unternehmensanleihen

Kriterium	Definition: Vom Investment ausgeschlossen werden Unternehmen, ...	Bedingung
Abtreibung	...deren Aktivitäten in einer direkten Teilnahme/ Durchführung und/oder Ermöglichung und Förderung von Abtreibung bestehen (Abtreibungsmedikamente; -kliniken)	ab 0% Umsatzanteil
Alkohol	...die hochprozentigen Alkohol herstellen (ab 20 Volumen-%)	ab 0% Umsatzanteil
Arbeitsrechte	...die selbst oder in ihrer Zulieferkette gegen die Kernarbeitsnormen der ILO verstoßen, z. B. Kinder- und Zwangsarbeit, Diskriminierung	sehr/schwerer Verstoß
Atomenergie	...die Atomenergie herstellen	ab 5% Umsatzanteil
Chemikalien	... die Einnahmen aus der Herstellung von Pestiziden generieren, die von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) als „extrem gefährlich“ oder „hochgefährlich“ eingestuft werden	ab 0% Umsatzanteil
	... die an der Produktion oder der Einfuhr von Substanzen in Europa oder in die USA beteiligt sind, die vom Internationalen Chemikalien-sekretariat (ChemSec) als besonders besorgniserregend eingeschätzt sowie als Kandidaten für eine eventuelle Aufnahme in die Zulassungsliste der EU-Chemikalienverordnung (REACH) aufgeführt werden	ab 0% Umsatzanteil
Embryonale Stammzellenforschung	... die Programme zum Klonen und/oder zur gentechnischen Veränderung menschlichen Erbguts entwickeln oder anwenden	ab 0% Umsatzanteil
Empfängnis-verhütung	... die Mittel zur künstlichen Empfängnisverhütung herstellen.	ab 0% Umsatzanteil
Gewaltverherrlichende Videospiele	... die Videospiele produzieren, die Gewalt verherrlichen und sich auf die virtuelle Ausübung realistischer Tötungsszenarien und/ oder anderer grausamer oder unmenschlicher Gewaltakte gegen Menschen oder menschenähnliche Kreaturen fokussieren	ab 5% Umsatzanteil
Glücksspiel	... die besonders kontroverse Formen des Glücksspiels anbieten, z. B. Betrieb von Wettbüros, Herstellung von Glücksspielautomaten	ab 0% Umsatzanteil
Grüne Gentechnik	... die genmanipuliertes Saatgut/Pflanzen herstellen	ab 5% Umsatzanteil
Menschenrechte	... die selbst oder in ihrer Zulieferkette gegen anerkannte Menschenrechte verstoßen	sehr/schwerer Verstoß
Klimaschutz	... die Kohle fördern	ab 0% Umsatzanteil
	... die Öl aus Ölsand/Ölschiefer fördern	ab 0% Umsatzanteil
	... die bei der Förderung von Öl und Gas hydraulisches Fracking einsetzen	ab 0% Umsatzanteil
	... die Öl / Gas im Rahmen von „Arctic Drilling“ fördern	ab 0% Umsatzanteil
	... deren Energieerzeugung zu einem hohen Anteil auf der Nutzung von Kohle basiert	ab 10% Umsatzanteil
Korruption	... die nachweislich in Korruptionsfälle involviert sind	sehr/schwerer Verstoß
Pornografie	... die pornografische Darstellungen (z.B. Filme, Magazine) herstellen	ab 0% Umsatzanteil
Rüstung	... die kontroverse Waffen bzw. wichtige Kernkomponenten dieser Waffen herstellen und/oder damit handeln; diese Regelung umfasst auch geächtete Waffen	ab 0% Umsatzanteil
Tabak	... die Tabakprodukte herstellen	ab 0% Umsatzanteil
Tierversuche	... die gesetzlich nicht vorgeschriebene Tierversuche durchführen	sehr/schwerer Verstoß
Umweltschutz	... die bei der Durchführung von Projekten gegen anerkannte Umweltstandards, z. B. Equator Principles, verstoßen	sehr/schwerer Verstoß

Anhang 2: Ausschlusskriterien für Staatsanleihen

Kriterium	Definition: Vom Investment ausgeschlossen werden Staaten, ...
Arbeitsrechte	...in denen die Einhaltung von Arbeitsrechten als besonders schlecht bewertet wird
Atomenergie	... in denen der Anteil der Atomenergie am Primärenergieverbrauch >10% liegt und kein rechtsverbindlicher Beschluss zum Ausstieg aus der Atomenergie besteht
Bürgerrechte	... in denen Bürgerrechte und Presse-/Meinungsfreiheit massiv eingeschränkt werden
Klimaschutz	... die ein unzureichendes Engagement für den Klimaschutz zeigen à Nicht-Ratifizierung des Paris Agreements
Korruption	... in denen Korruption weit verbreitet ist
Menschenrechte	... in denen die Menschenrechte massiv und systematisch eingeschränkt werden
Rüstung	... in denen die Rüstungsausgaben einen Anteil von mehr als 5% am Bruttoinlandsprodukt (BIP) haben
Todesstrafe	... die die Todesstrafe nach Angaben von Amnesty International nicht vollständig abgeschafft haben

Anhang 3: Handbuch zur Umsetzung der Anlagerichtlinien

Übersicht

1. Präambel
2. Bereitstellung der ESG-Ratings
3. Nutzung der Positivliste durch die Vermögensverwalter
4. Auswahl der Zielfonds und weiterer Anlageklassen
5. Berichterstattung durch die Vermögensverwalter
6. Controlling
7. Review

1. Präambel

Das Handbuch umfasst konkrete Hinweise und Vorgaben für die Gestaltung der Prozesse im Zusammenhang mit den vom Bistum mandatierten Spezialfonds. Die einzelnen damit verbundenen Aufgaben können dabei entweder durch das Bistum selbst oder durch vom Bistum beauftragte, fachlich qualifizierte Experten durchgeführt werden. Die hier gegebenenfalls durch externe Dienstleister zu erbringenden Leistungen werden im Folgenden dokumentiert, eine Konkretisierung erfolgt bei Bedarf und vor dem Hintergrund der spezifischen Anforderungen im Rahmen der jeweiligen Ausschreibung bzw. Beauftragung.

2. Bereitstellung der ESG-Ratings

Das Bistum stellt den Vermögensverwaltern halbjährlich jeweils Anfang Januar sowie Anfang Juli eine Positivliste zur Verfügung, die die grundsätzlich investierbaren Emittenten umfasst. Diese Liste bildet die verbindliche Grundlage für die Auswahl von Emittenten von Aktien und Renten (Ausnahme Green/Social Bonds, für die erweiterte Vorgaben gelten; weitere Details s.u.) im Rahmen des Mandates.

Die entsprechenden Ratings werden dem Bistum halbjährlich (per 30.06. und 31.12.) durch ISS ESG im Excel-Format zur Verfügung gestellt. Diese Liste bildet die Basis für die Positivliste, die unter Berücksichtigung der in den Anlagerichtlinien definierten Kriterien erstellt und an die mandatierten Vermögensverwalter versendet wird.

ISS ESG veröffentlicht zudem monatlich einen Alert-Newsletter. Darin berichtet ISS ESG fallweise über neue Verstöße von Unternehmen und Staaten gegen die von ISS ESG regelmäßig abgedeckten Ausschlusskriterien. Der Newsletter wird daraufhin überprüft, ob über relevante Verstöße von Unternehmen berichtet wird, die auf der Positivliste stehen. Sofern dies der Fall ist, werden die Vermögensverwalter per Email über den Ausschluss der Emittenten von der Positivliste informiert. Die entsprechenden Informationen sind ab Übersendung der Information für die Vermögensverwalter relevant. Etwaig notwendig werdende Anpassungen am Portfolio müssen von den Vermögensverwaltern innerhalb einer Frist von 4 Wochen umgesetzt werden.

3. Nutzung der Positivliste durch die Vermögensverwalter

Die Positivliste bildet die verbindliche Grundlage für die Anlageentscheidungen der Vermögensverwalter im Bereich der Aktien und Renten. Für die Umsetzung gelten folgende Regelungen:

- + Es darf ausschließlich in Emittenten investiert werden, die auf der Positivliste geführt werden. Diese Regelung umfasst auch in der Positivliste genannten Tochtergesellschaften der bewerteten Emittenten. Bei Staaten gelten die jeweiligen Ratings auch für untergeordnete Körperschaften wie Bundesländer und Städte. Um die Verarbeitung der Listen durch die Vermögensverwalter zu ermöglichen, muss bei den Muttergesellschaften, die mehrere Tochtergesellschaften haben, jede Tochtergesellschaft in eine eigene Zeile notiert werden.
- + Eine Ausnahme gilt für Green/Social Bonds, die grundsätzlich auch der Anlageklasse Renten zuzuordnen sind, für die aber in den Anlagerichtlinien des Bistums erweiterte Anforderungen gelten.

Hier wurde festgelegt, dass ausschließlich in entsprechende Bonds von Emittenten investiert werden darf, die auf der Positivliste geführt werden. Zudem müssen die Vermögensverwalter überprüfen, ob die Emissionen die jeweils gültigen Green bzw. Social Bond Principles bzw. vergleichbare Standards wie beispielsweise den EU Green Bond Standard einhalten. Dies kann u.a. durch ein entsprechendes Gutachten (Second Party Opinion) geschehen, die die Emittenten regelmäßig in Auftrag geben.

- + Aktive Verstöße, d. h. der Erwerb von Wertpapieren von Emittenten, die nicht auf der Positivliste geführt werden, sind dem Bistum vom Vermögensverwalter unmittelbar anzuzeigen. In diesen Fällen erfolgt eine Rückabwicklung des Erwerbs auf Kosten des Vermögensverwalters.
- + Bei passiven Verstößen, die durch eine Änderung des ESG-Status der Emittenten, insbesondere durch einen neuen Verstoß gegen die Ausschlusskriterien des Bistums oder den Verlust des Best-in-Class- bzw. Best-in-Progress-Status entstehen, sind die Wertpapiere des betroffenen Emittenten durch den Vermögensverwalter innerhalb von vier Wochen nach Bekanntwerden der entsprechenden Informationen zu veräußern. Über entsprechende Verstöße informiert der Vermögensverwalter das Bistum innerhalb von einer Woche nach Bekanntwerden des Verstoßes.

4. Auswahl der Zielfonds und weiterer Anlageklassen

4.1. Zielfonds

Für die Auswahl von Zielfonds und ETFs gelten folgende Regelungen:

- + Bei Investments in Fonds und vergleichbare Anlageprodukte, z. B. ETFs, sind die nachhaltigkeitsbezogenen Vorgaben der Anlagerichtlinien bestmöglich zu berücksichtigen und indirekte Investitionen in Emittenten, die nicht auf der Positivliste stehen, zu minimieren.
- + Der Vermögensverwalter weist gegenüber dem Bistum die Eignung entsprechender Anlageprodukte nach, sofern diese im Rahmen des Mandates eingesetzt werden sollen. Dies geschieht insbesondere durch die Nutzung von geeigneten Qualitätsnachweisen, z. B. nachhaltigkeitsbezogener Fonds-Ratings und -Siegel. Die Vermögensverwalter legen hierzu Konzepte zur Auswahl geeigneter Fonds vor, die vom Bistum freigegeben werden müssen.

4.2. Weitere Anlageklassen

Die Anlagerichtlinien umfassen Regelungen für weitere Anlageklassen, z. B. Immobilienfonds, Private Equity und Private Debt sowie Mikrofinanzvehikel. Sofern die Vermögensverwalter solche Anlageklassen, die durch die bisher getroffenen Regelungen (Positivliste, Zielfondsauswahl) nicht abgedeckt werden, in die Spezialfonds aufnehmen wollen, müssen mit dem Bistum auf Basis der Vorgaben aus den Anlagerichtlinien entsprechende Vereinbarungen zur Operationalisierung getroffen werden.

5. Berichterstattung durch die Vermögensverwalter

Monatlich bzw. quartalsweise muss der Vermögensverwalter Reports vorlegen, anhand derer die Entwicklung des Portfolios und die Einhaltung der Anlagerichtlinien unmittelbar und klar überprüft werden kann. Die Wertentwicklung, der Verlauf des VaR und die Portfoliostruktur nach Anlageklassen sind dabei durch die Vermögensverwalter übersichtlich auf einem Überblicksblatt darzustellen.

Die Reports der einzelnen Vermögensverwalter bilden die Basis für zwei Berichtsformate, in denen die Informationen der Vermögensverwalter zusammengefasst werden:

- + Der Monatsreport umfasst eine zusammenfassende Übersicht über die Entwicklung zentraler finanzieller Kennziffern (VaR, Anteilspreise) im Vormonat.
- + Der quartalsweise erstellte ESG-Report umfasst eine zusammenfassende Übersicht über die Entwicklung zentraler ESG-bezogener Kennziffern (ESG-Qualität, Carbon Footprint) im Vor-Quartal. Beide Reports werden nach Erstellung durch die verantwortlichen Ansprechpartner der Finanzkammer des Bistums an die relevanten Institutionen bzw. Personen weitergeleitet.

Risiko („Value at Risk“) und Wertentwicklung

Jeder Vermögensverwalter ist verpflichtet, regelmäßig den „Value at Risk“ (VaR) auf einem 95%-Konfidenzniveau mit Blick auf ein Jahr zu berechnen. Alle drei Anbieter wollen dies täglich tun. Dieser VaR-Wert gibt

an, welcher prozentuale Verlust, gerechnet ab dem jeweils aktuellen Tag auf Sicht von einem Jahr, mit einer Wahrscheinlichkeit von 95% nicht überschritten wird. Die Vermögensverwalter sind gehalten, diese Verlustmarke unter 5% zu halten („Risikobudget“).

Im fortlaufenden, mindestens monatlichen Reporting stellt jeder Vermögensverwalter die Entwicklung des VaR im Zeitablauf dar. Auf dieser Basis werden monatlich die Einhaltung des Risikobudgets und die Größenordnung der VaR-Angaben auf Plausibilität überprüft, indem diese sowohl mit der Portfoliostruktur als auch mit der erzielten Volatilität des Portfolios abgeglichen werden. Zusätzlich werden die fortlaufenden Monatsberichte auf Auffälligkeiten, Unstimmigkeiten und potenzielle Problemquellen überprüft.

Es ist zu beachten, dass sich der VaR täglich auch ohne Zutun des Vermögensverwalters ändert, weil die der Berechnung zugrunde liegenden Marktdaten sich ständig ändern. Insbesondere kann die Marke von 5% überschritten werden, ohne dass der Vermögensverwalter das Risiko im Portfolio aktiv erhöht hätte. Eine solche Überschreitung ist bis maximal fünf Wochen und bis zu einer Verlustmarke von höchstens 7% erlaubt. Widrigenfalls ist der Vermögensverwalter verpflichtet, innerhalb von fünf Börsentagen die Überschreitung anzuzeigen und darzulegen, wie er der Überschreitung entgegenzutreten wird.

Quartalsweise wird die Wertentwicklung der drei Vermögensverwalter analysiert. Zur Analyse gehört, die erzielten Ergebnisse relativ zum Marktgeschehen einzuordnen und herauszuarbeiten, inwieweit die Ergebnisse auf die Strategische Asset Allocation der Vermögensverwalter oder auf deren operativen Entscheidungen zurückzuführen sind. Bei dauerhaft erkennbaren Qualitätsunterschieden wird eine Stellungnahme erarbeitet, die Empfehlungen für das weitere Vorgehen bzw. mögliche Konsequenzen umfasst und auch als Diskussionsgrundlage des DVVR dienen kann.

Nachhaltigkeits-Aspekte

Das regelmäßige Reporting der Vermögensverwalter zur Nachhaltigkeitsqualität der Portfolios soll mindestens folgende Informationen umfassen:

1. ESG-Gesamtscore des Portfolios (zum jeweiligen Stichtag sowie Entwicklung in der Vergangenheit),
2. ESG-Ratingstruktur (zum jeweiligen Stichtag),
3. Verstöße gegen im Rahmen der Anlagerichtlinien definierte Ausschlusskriterien, insbesondere die Kriterien des UN Global Compact, sofern diese von anderen als dem durch das Bistum mandatierten ESG-Datenanbieter festgestellt werden,
4. Anzahl und Art der aktiven und passiven Verstöße gegen die ESG-Kriterien im Berichtszeitraum,
5. Informationen zum Carbon Footprint inklusive Ausweis der Emittenten im Portfolio mit dem höchsten Anteil an den Treibhausgasemissionen des Portfolios,
6. Informationen zum Beitrag zur Erreichung der Sustainable Development Goals.

Sollten einzelne Elemente aktuell noch nicht darstellbar sein, sind die Vermögensverwalter aufgefordert, die entsprechenden Voraussetzungen zeitnah zu schaffen. Darüber hinaus ist der Vermögensverwalter aufgefordert, weitere aussagekräftige Informationen zur ESG-Qualität des Portfolios zur Verfügung zu stellen.

Auf Basis der Reports wird die Entwicklung der Nachhaltigkeitsqualität der einzelnen Spezialfonds, z. B. des Carbon Footprints, überprüft, die Ergebnisse werden wie beschrieben in den quartalsweisen ESG-Berichten zusammengefasst, die auch der Information der Mitglieder des DVVR dienen. Sofern im Rahmen der Überprüfung der Reports Sachverhalte auffallen, die aus Sicht des Bistums kritisch zu bewerten sind, z. B. ein steigender Carbon Footprint, werden die Vermögensverwalter aufgefordert, diese Entwicklung zu erläutern und ggf. geeignete Maßnahmen zur Behebung der Fehlentwicklungen einzuleiten.

6. Controlling

Jeweils zum Quartalsende müssen die Vermögensverwalter eine Bestandsliste in Excel-lesefähigem Format sowie eine Transaktionsliste bereitstellen. Sie bilden die Basis für einen Abgleich der getätigten Transaktionen sowie der Bestände mit der jeweils gültigen Positivliste. Abweichungen werden dokumentiert und dem Bistum sowie dem Vermögensverwalter mitgeteilt. Sofern es sich um aktive Verstöße handelt oder um passive Verstöße, bei denen die vorgesehene Frist zur Veräußerung abgelaufen ist, wird eine Rückabwicklung des Erwerbs auf Kosten des Vermögensverwalters angemahnt.

7. Review

Risiko und Wertentwicklung

In Q1 jedes Kalenderjahres wird auf Basis der Quartals- und Jahresberichte der Vermögensverwalter ein Gutachten zur Wertentwicklung der Spezialfonds der drei Vermögensverwalter sowie zur Einhaltung der Risikovorgaben erstellt. Die Ergebnisse werden jeweils auf der 1. Sitzung des DVVR innerhalb eines Kalenderjahres vorgestellt.

Ebenfalls in Q1 jedes Kalenderjahres werden die Jahresberichte daraufhin überprüft, ob die Voraussetzungen für die Ertragssteuerfreiheit gegeben sind. Das aktuelle Investmentsteuergesetz erfordert für die Steuerfreiheit der Dividenden deutscher Aktien einen Abgleich der Bestände über die Vermögensverwalter hinweg.

Nachhaltigkeitskriterien

In Q1 jedes Kalenderjahres wird eine Stellungnahme zur Umsetzung der Nachhaltigkeitskriterien aus den Anlagerichtlinien erstellt. Diese umfasst folgende Elemente:

1. Einschätzung der Aktualität der gewählten Ausschluss- und Positivkriterien, u. a. unter Berücksichtigung möglicher Erweiterungen der Empfehlungen aus der Orientierungshilfe sowie der Entwicklungen bei den durch die ESG-Ratingagenturen abgedeckten Ausschlusskriterien, ggf. Vorschläge für die Anpassung der gewählten Ausschluss- und Positivkriterien;
2. Rücksprache mit den Vermögensverwaltern zu Erfahrungen und Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Nachhaltigkeitskriterien;
3. Zusammenfassung der Kernaussagen zur Entwicklung der Nachhaltigkeitsqualität der Spezialfonds auf Basis der Nachhaltigkeitsreports der Vermögensverwalter.

Die Ergebnisse des Reviews werden jeweils auf der 1. Sitzung des DVVR innerhalb eines Kalenderjahres vorgestellt.

Impressum

Herausgegeben von

Bistum Eichstätt (KdöR)
Bischöfliches Ordinariat Eichstätt
HA VI – Bischöfl. Finanzkammer/Bau und technische Dienste
Leonrodplatz 4, 85072 Eichstätt

Stand: Januar 2021



BISTUM EICHSTÄTT